

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.116 vom 20. August 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.116

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.116 du 20 août 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.116 del 20 agosto 2012

Regeste

Veranlagungsort bei der direkten Bundessteuer, Steuerhoheit im interkantonalen Verhältnis, getrennter Wohnsitz bei intakter und ungetrennter Ehe, Beweisverfahren, Mangel des Einschätzungsverfahrens, Rückweisung. Bei der direkten Bundessteuer spielt die Frage des Wohnsitzes im interkantonalen Verhältnis eine untergeordnete Rolle (Ausnahme: berufliche Fahrkosten). Ist der Veranlagungsort unklar, so entscheidet die EStV. Abweisung der Beschwerde. Der Wohnsitz des Ehemannes liegt unbestrittenermassen im Kanton Zürich. Machen die Rekurrenten geltend, dass der Wohnsitz der Ehefrau trotz eines zürcherischen Arbeitsorts und trotz der intakten Ehe im Kanton Graubünden liege, so muss der Rekursgegner, ungeachtet des eher unglaubwürdigen Vorbringens, ein Beweisverfahren durchführen. Rückweisung der Sache zur Verbesserung des Mangels.

Erwägungen

E. 2

Da die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Fahrkosten bzw. der Kosten für das private Arbeitszimmer letztlich von den Steuerbehörden desjenigen Kantons beurteilt werden muss, welchem die Steuerhoheit über die Pflichtigen zukommt, ist auf die diesbezüglichen Anträge der Pflichtigen vorliegend in Anbetracht des Verfahrensausgangs nicht weiter einzugehen.

E. 3

Da das kantonale Steueramt das Verfahren verursacht hat, sind die Kosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 StG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1-3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/22. März 2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.